

## **Antrag**

**der Abgeordneten Bettina Herlitzius, Daniela Wagner, Friedrich Ostendorff, Britta Haßelmann, Ulrich Schneider, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, Dr. Valerie Wilms, Cornelia Behm, Harald Ebner, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Baugesetzbuch wirklich novellieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

In Deutschland leben 75 Prozent der Menschen in Städten und die Tendenz ist steigend. Daneben haben wir es auch mit einem räumlichen Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum zu tun. Auch Klimawandel, soziale Segregation und der demographische Wandel werden die Gemeinden in Deutschland auf ganz unterschiedliche Weise treffen. Die Stadtentwicklung steht vor der Herausforderung, diese parallel ablaufenden Prozesse zu steuern. Das Baugesetzbuch, die Grundlage der kommunalen Handlungsspielräume in der Stadtentwicklung, muss entsprechend novelliert werden, um den Kommunen für diese Herausforderungen wirkungsvolle Instrumente an die Hand zu geben. Gleichzeitig müssen die Kommunen in die Lage versetzt werden, aus der Novellierung resultierende Mehraufwendungen finanziell tragen zu können. Dabei sollen die Ziele der Charta von Leipzig weiter umgesetzt und eine nachhaltige Stadtentwicklungspolitik ermöglicht werden. Nur durch einen sparsamen Umgang mit unseren Ressourcen können wir unsere Umwelt für kommende Generationen erhalten. Flächenverbrauch ist in diesem Zusammenhang eines der gravierendsten ungelösten Umweltprobleme unserer Zeit, verbleibende Naturräume sind daher zu erhalten und zu schützen. Die neue Aufgabe der Stadtplanung ist es, bereits genutzte Siedlungsflächen zukunftsfähig umzubauen, um nutzungsgemischte und sozial gemischte lebendige Stadtorganismen zu schaffen.

Insbesondere durch einen im Gesetz verankerten ausdrücklichen Vorrang der Innenentwicklung kann dies erreicht werden, dennoch sind weitere Anpassungen erforderlich. Der Stadt- und Regionalentwicklung müssen Mittel an die Hand gegeben werden, um den Flächenfraß zu stoppen. Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich muss auf ein Minimum reduziert werden.

Besonders die Privilegierung von Massentierhaltungsanlagen und Atomkraftwerken muss abgeschafft werden. Handlungsbedarf besteht ebenfalls im Innenbereich bei verwahrlosten Immobilien. Diese können bisher nur in aufwendigen Verfahren auf Kosten der Gemeinden abgerissen werden. Hier muss eine finanzielle Beteiligung der Eigentümer ermöglicht werden, um die Gemeinden zukünftig handlungsfähig zu machen. Unsere Städte müssen auf die Herausforderungen vorbereitet werden: Demographische Entwicklung, Klimawandel und

steigende Energiekosten erfordern eine Anpassung des besonderen Städtebaurechts in puncto energetische Sanierung und sozialgerechter Mietobergrenzen.

Partizipation ist der Schlüssel für ein wirkliches Stadt-„Leben“. Der Dialog auf Augenhöhe mit Bürgerinnen und Bürgern ist daher in allen Planungsprozessen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die Öffentlichkeit muss auch bei einzelnen Bauvorhaben frühzeitige Information und echte Mitspracherechte haben. Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht erst dann von Plänen erfahren, wenn längst planerische Fakten geschaffen wurden. In diesen Fällen läuft ihre Einflussnahme dann zu oft ins Leere. Beteiligung muss zu einem Zeitpunkt ansetzen, an dem es noch wirkliche Planungsalternativen gibt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei der anstehenden Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Baunutzungsordnung:

1. Qualitative Innenentwicklung

- a) Den Vorrang einer qualitativen Innenentwicklung zu implementieren, die im Innenbereich wichtige Freiräume erhält sowie eine maßvolle Verdichtung und Nutzungsmischung ermöglicht.
- b) Dazu verpflichtend Brachflächenkataster vorzusehen, die über eine strategische Grünraum- und Freiflächenplanung eine Flächenbewertung nach den Kriterien Biodiversität und Grünraumvernetzung, Klimafolgenanpassung und Naherholung beinhalten.
- c) Das Rückbau- und Entsiegelungsgebot von einem Duldungsgebot in eine Beseitigungspflicht umzuwandeln, die es kommunalen Planungsträgern ermöglicht, gegen verwahrloste Immobilien (Schrottimmobilien) unter finanzieller Beteiligung der Eigentümer vorzugehen.
- d) Im Sinne der energetischen Quartiersanierung die Erfordernisse einer klimagerechten Stadtentwicklung explizit als städtebaulichen Missetand, der eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme rechtfertigt, aufzunehmen.
- e) Das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung in § 13a BauGB umfassend zu evaluieren und daraufhin zu überarbeiten und ggf. komplett zu streichen.
- f) Für die Ausweisung neuer Bauflächen eine fiskalische Wirkungsanalyse aufzunehmen, die der Erhebung langfristiger Folgekosten für die kommunalen Haushalte dient.
- g) Eine umfassende Überarbeitung der Baunutzungsverordnung im Sinne einer Nutzungsgemischten Stadt im Sinne der Charta von Leipzig vorzunehmen.

2. Schutz des Außenbereichs und Eindämmung der Massentierhaltung

- a) Für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die weniger als 50 Prozent des Futters auf eigenen Flächen erzeugen, ist die Privilegierung im Außenbereich zu streichen. Diese Anlagen benötigen zukünftig den klaren Planungswillen der Kommune, der sich in einem Bebauungsplan ausdrückt. Zudem müssen Tierfabriken mit industrieller Haltung sowie Gemeinden mit hohen Tierbesatzdichten von der Privilegierung ausgeschlossen werden.
- b) Die Brandschutzvorschriften im Bereich der Tierhaltung zu vereinheitlichen und deren Einhaltung zur zwingenden Voraussetzung jeder Genehmigung von Tierhaltungsanlagen zu machen.

- c) Keine neuen Privilegierungstatbestände für Anlagen im Außenbereich aufzunehmen, insbesondere nicht für Ersatzneubauten zur Wahrung der Kulturlandschaft.
- d) Die immer noch fortbestehende Privilegierung von Kernkraftanlagen im Außenbereich aufzuheben.

### 3. Teilhabe und sozialgerechte Stadtentwicklung

- a) Die zeitlich befristete Festsetzung von Mietobergrenzen bei Neuvertragsmieten in der Sanierungssatzung und Erhaltungssatzung wieder zu ermöglichen.
- b) Eine allgemeine Zulässigkeit von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten rechtssicher zu ermöglichen.
- c) Die formale Öffentlichkeitsbeteiligung in allen baurechtlichen Planungsverfahren weiterzuentwickeln durch frühzeitige Einbindung der Bürger vor dem Vorliegen der einen Planung sowie durch stärkere Nutzung integrierter strategischer Planungen, sogenannter informeller Planungen, auf der Basis von Öffentlichkeitsbeteiligung im allgemeinen und im besonderen Städtebaurecht.
- d) Mit einer Schärfung der Baunutzungsverordnung Wohnraum in innerstädtischen Lagen zu erhalten und die Umwandlung von leerstehenden Büro- und Gewerbeflächen in Wohnraum baurechtlich zu erleichtern.
- e) Die Umsetzung der Teilhaberechte mobilitätseingeschränkter Menschen mit Vorrang sicherzustellen.
- f) Kinder- und jugendgerechte Formen und Methoden der Öffentlichkeitsbeteiligung vorzuschreiben.
- g) Die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Bauleitplanung durch eine Präzisierung der Planungsleitlinien und der Festsetzungsmöglichkeiten (z. B. Jugendplätze und Naturerfahrungsräume) zu stärken. Bei allen Maßnahmen die Kinder und Jugendliche betreffen, ist ihr Wohl ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Berlin, den 25. September 2012

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

### **Begründung**

Zu Nummer 1a

Der Vorrang der Innenentwicklung ist als verbindliche Vorgabe der planerischen Abwägung voranzustellen. Die Umsetzung dieser Vorgabe ist durch eine Konkretisierung der Nachweispflichten sicherzustellen. Dafür werden eingeführt:

- eine Nachweispflicht zu fehlenden Innenentwicklungspotenzialen,
- eine Pflicht zur validen Ermittlung des Neubaubedarfs,
- eine verbindliche fiskalische Wirkungsanalyse zur Erhebung langfristiger Folgekosten neuer Baugebiete.

Als Grundlage zur Beurteilung der Innenentwicklungspotenziale ist § 200 des Baugesetzbuchs zu einem verpflichtenden Flächenmonitoring auszubauen. In

Verbindung damit ist dem Flächennutzungsplan seine Aufgabe als Instrument zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde durch eine Wiedereinführung der Revisionspflicht zurückzugeben. Die Flächennutzungspläne sind derzeit häufig nicht an die aktuelle demographische Entwicklung der Kommunen angepasst, es sind zu viele Entwicklungsflächen ausgewiesen. Durch eine Pflicht zur turnusmäßigen Revision der Flächennutzungspläne könnten dieses Potenzial zur Flächeneinsparung ausgenutzt und gleichzeitig die Innenentwicklung gestärkt werden.

Zu Nummer 1b

Damit in den Kommunen Flächenrecycling betrieben werden kann, müssen die Baulandpotenziale systematisch erfasst werden. Eine Brachflächenkataster im Sinne des § 200 BauGB reicht nicht aus. Es sollte daher in dem Sinne erweitert werden, dass in jeder Kommune verpflichtend Flächenmonitoring betrieben werden muss. Grundlage dafür ist ein Baulandkataster, in dem alle Grundstücke einer Gemeinde eingetragen werden, die potenziell bebaut werden können oder erwartungsgemäß in Zukunft verfügbar sein werden. Die Gemeinden erhalten so eine Informationsbasis über Alternativen zur Neuausweisung von Bauflächen auf der grünen Wiese. Um der Gefahr von Nachverdichtung an der falschen Stelle zu begegnen, muss ein Flächenmonitoring zudem Informationen über den ökologischen und sozialen Wert der Flächen enthalten. Eine strategische Grünraum- und Freiflächenplanung, die eine Flächenbewertung nach den Kriterien Biodiversität und Grünraumvernetzung, Klimafolgenanpassung und Naherholung beinhaltet, ist dabei eine wichtige Grundlage.

Zu Nummer 1c

Ein Beitrag zur Innenentwicklung und zu einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung kann auch über die Reaktivierung von innerstädtischen Liegenschaften geschehen: Liegenschaften, die nicht angemessen genutzt werden und teils verfallen und verwahrlosen. Durch die momentane Gesetzeslage haben Städte keine realistischen Möglichkeiten, um eine solche Reaktivierung durchzusetzen – wenn die Eigentümer nicht dazu bereit sind, sich an der städtebaulichen Erneuerung zu beteiligen. Ansonsten sind die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des kommunalen Haushaltes zu finanzieren, gegebenenfalls kommt dazu eine Entschädigungspflicht für entstandene Vermögensnachteile.

Um die kommunalen Planungsträger handlungsfähig zu machen, sollte bei der Baurechtsnovelle eine Möglichkeit geschaffen werden, Eigentümer/„Störer“ beim Rückbau verwahrloster Immobilien zu beteiligen, wenn durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter die bestimmungsgemäße Nutzung eines Gebäudes nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird oder das Gebäude wegen seiner äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Zu Nummer 1d

Im ersten Teil der Novelle des Baugesetzbuchs wurde die Integration der Erfordernisse der klimagerechten Stadtentwicklung in das Besondere Städtebaurecht nur unzureichend umgesetzt. Durch die bisherige Formulierung ist der Klimaschutz in der Sanierung praktisch bedeutungslos, da kaum Anwendungsfälle denkbar sind, für die eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme gerechtfertigt wäre.

Konkret steht weiterhin aus, die Erfordernisse der klimagerechten Stadtentwicklung in § 136 Absatz 2 BauGB als Indikator eines städtebaulichen Missstandes einzuführen. Dementsprechend sollten bei der Beurteilung, ob ein städtebaulicher Missstand vorliegt, nicht nur die bauliche Beschaffenheit, sondern auch

die energetische Beschaffenheit und die Gesamtenergieeffizienz der vorhandenen Bebauung und der Versorgungseinrichtungen des Gebiets berücksichtigt werden.

Zu Nummer 1e

Das beschleunigte Verfahren in § 13a BauGB wurde am 1. Januar 2007 in das Baugesetzbuch eingeführt, mit dem Ziel, eine Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte zu erreichen.

Der Preis, der gezahlt wurde ist klar: Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltbericht sind bei diesem Verfahren nur noch fakultativ, Ausgleichsmaßnahmen entfallen ganz. Durch die Möglichkeit der nachträglichen Berichtigung des Flächennutzungsplans wurde diesem die letzte Autorität zur Steuerung der gemeindlichen Entwicklung genommen. Die Heilungsregeln in § 214 BauGB öffnen der folgenlosen missbräuchlichen Anwendung des beschleunigten Verfahrens Tür und Tor.

Das Verfahren nach § 13a BauGB hat im deutschen Planungsalltag mittlerweile als Standardverfahren den „klassischen“ Bebauungsplan abgelöst. Völlig unklar bleibt bisher, ob das neue Instrument tatsächlich die Innenentwicklung forciert. Signifikante Änderungen im Flächenverbrauch sind nicht ablesbar. Eine Evaluation hierzu ist dringend erforderlich. Grundsätzlich ist nachzuweisen, inwiefern die Einschränkungen bei Beteiligung, Umweltbericht, Ausgleich und Flächennutzungsplan tatsächlich einen Beitrag zur Innenentwicklung leisten. Ohne einen solchen Nachweis ist das Verfahren aufgrund oben genannter Einschränkungen bei der Novelle zu streichen.

Zu Nummer 1f

Erkenntnisse der REFINA (Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges Flächenmanagement) bestätigen, dass in der kommunalen Praxis planungsrelevante Entscheidungen zur Siedlungsentwicklung oft auf der Basis unvollständiger Informationen über die langfristigen Folgekosten von Flächenausweisungen fallen. Die Kosten für technische und soziale Infrastruktur für die nächsten Jahrzehnte werden kaum ermittelt. Dabei ist gerade vor dem Hintergrund demographischer und wirtschaftlicher Veränderungen Transparenz über die Kosten des Flächenverbrauchs notwendig.

Zu Nummer 1g

Mit der Novelle des Baugesetzbuchs sollte auch eine umfangreiche Prüfung und Novellierung der Baunutzungsverordnung erfolgen. Ein ökologischer und klimagerechter Stadtumbau setzt auf eine Siedlungsplanung, die Verkehr vermeidet und Flächen spart und eine kompakte Stadt der kurzen Wege mit aktivem Innenleben und geschütztem Außenbereich schafft. Die Voraussetzung dafür sind gemischte Wohnquartiere. An diese Anforderung ist die Baunutzungsverordnung, die auf das immissionsschutzrechtliche Prinzip der Trennung aufbaut, bisher nicht ausgelegt.

Zu Nummer 2a

Grundsätzlich sind im Sinne einer Stärkung der Innenentwicklung die Privilegierungstatbestände im Außenbereich auf ein Minimum zu reduzieren. Ansätze dazu, die Privilegierung von Anlagen zur Massentierhaltung im Außenbereich zu beschränken, sind zu begrüßen. Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Grund dafür, Massentierhaltung durch eine Privilegierung im Außenbereich zu befördern. Eine Bindung der Privilegierung von Tierhaltungsanlagen an die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist unzureichend, weil die Tierplatz-

zahlen, die darauf basieren, viel zu hoch sind und eine UVP-Pflicht aus anderen Gründen (z. B. allgemeine Vorprüfung) von den Genehmigungsbehörden so gut wie nie gefordert wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Antragsteller die Schwellenwerte, die eine UVP-Pflicht auslösen, nur geringfügig unterschreiten müssen, um eine UVP-Pflicht zu vermeiden und damit einen Bebauungsplan zu verhindern. Um das starke Wachstum von Tierhaltungsanlagen im ländlichen Raum zu beschränken und die Gemeinden bei der Standortentscheidung zu stärken, soll die Privilegierung von Massentierhaltungsanlagen im Außenbereich aufgehoben werden. Die Gesetzgebung hat hierfür alle Freiheiten und ist nicht durch andere nationale oder europäische Rechtsetzungen verpflichtet.

Zu Nummer 2c

Die Aufnahme weiterer Privilegierungstatbestände für Anlagen im Außenbereich in § 35 BauGB ist absolut kontraproduktiv zum eigentlichen Ziel der Novelle, nämlich der Stärkung der Innenentwicklung, und sollte unbedingt unterlassen werden.

Zu Nummer 2d

Deutschland wird bis 2022 aus der Atomkraft aussteigen. Nach der aktuellen Fassung des § 35 Absatz 1 Nummer 7 BauGB erfährt die Neuerrichtung von Kernenergieanlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Kernenergie dienen, eine Privilegierung. Diese Privilegierung wird bisher lediglich dahingehend eingeschränkt, dass hiervon die Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität ausgeschlossen ist. Mit dem Ende der gewerblichen Nutzung von Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung entfällt der Bedarf an Kernbrennstoffen und damit die Notwendigkeit, Anlagen zur Erforschung oder Entwicklung von Kernenergie-technik oder zur Erzeugung oder Aufarbeitung von Kernbrennstoffen zu betreiben. Ein weitergehendes gesamtgesellschaftliches Interesse daran besteht nicht. Der Weiterbetrieb solcher Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial lediglich für Exportzwecke ist abzulehnen. In diesem Zusammenhang sollten auch Anlagen zur Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen von der baurechtlichen Privilegierung ausgenommen werden, da diese nach dem Atomgesetz bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr genehmigungsfähig sind.

Zu Nummer 3a

Nach den Berechnungen der Kommission Wohnen im Alter wird der Bedarf an altersgerechten bzw. barriere-reduzierten Wohnungen bis 2030 auf drei Millionen ansteigen.

Parallel dazu bietet der Gebäudebereich ein enormes Einsparpotenzial beim deutschlandweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Diese beiden Modernisierungstatbestände müssen auch förder-technisch mehr verknüpft werden. Die energetische Sanierung im Gebäudebestand ist daher eine Voraussetzung, um das Ziel der internationalen Gemeinschaft, den globalen Temperaturanstieg auf unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, zu erreichen.

Der sich daraus abzeichnende Investitionsbedarf wird erhebliche Folgen für Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer aller Wohnungen in Deutschland haben. Insbesondere die Kosten der energetischen Sanierung dürfen dabei nicht zu sozialen Konflikten führen. Städtebaulich besteht die Gefahr, dass es durch steigende Mieten zu Abwanderungen und einseitigen Veränderungen in der Sozialstruktur von Quartieren kommt. Einer solchen sozialen Segregation kann mit Mitteln des besonderen Städtebaurechts begegnet werden, indem die §§ 142, 144 (Sanierungssatzung) und 172 (Erhaltungssatzung) des Baugesetzbuchs dahingehend ergänzt werden, dass bei der Ausweisung von



Sanierungs- und Milieuschutzgebieten die Möglichkeit von Mietobergrenzen wieder zugelassen wird.

Zu Nummer 3b

Insbesondere im Zusammenhang mit dem zum 1. August 2013 inkrafttretenden Rechtsanspruch auf ein Kinderbetreuungsangebot, aber auch darüber hinaus, ist ein Ausbau der Angebote uneingeschränkt erforderlich. Maßgeblich für die Größe bzw. Platzzahl ist der Bedarf an wohnortnahen Betreuungsangeboten. Wichtig ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Der Bedarf sollte durch die kommunale Jugendhilfeplanung gemäß den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt und die Bedarfsdeckung sachgerecht gesteuert werden. Unbestimmte Rechtsbegriffe zur Beschränkung der Anzahl der Betreuungsplätze von Einrichtungen in reinen Wohngebieten befördern weitere Rechtsstreitigkeiten, bei denen es im Kern um Kinderlärm geht. Diese gilt es jedoch zu verhindern.

Zu Nummer 3c

Stadtentwicklung ist ein Prozess, den Bürgerinnen und Bürger mitgestalten können. Dazu gehört das frühzeitige Einbringen von ernsthaften Planungsalternativen in Beteiligungsprozesse. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte in allen Planungsverfahren konsequent angewendet werden, insbesondere auch bei beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Auch die Heilungsvorschriften sind diesbezüglich anzupassen.

Zu Nummer 3d

Es darf nicht sein, dass in innerstädtischen Lagen zunehmend Quartiere entstehen, in denen keine Wohnnutzung mehr vorgesehen ist. In allen innerstädtischen Quartieren sollte die Bereitstellung von Wohnraum zwingend vorgeschrieben werden. Es ist daher notwendig, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu schärfen. Nach den §§ 4a und 7 BauNVO können den Bauherren bereits heute Vorschriften für Wohnbebauung gemacht werden. So können Bebauungspläne vorschreiben, dass in Gebäuden ab bestimmten Geschossen nur Wohnnutzungen zulässig sind oder auch ein bestimmter Anteil der Geschossfläche für Wohnnutzungen zur Verfügung zu stellen ist. Für innerstädtische Gebiete sollte diese Kannregelung geschärft werden, damit der Verödung von Kerngebieten entgegengewirkt wird beziehungsweise der Druck auf dem Wohnungsmarkt durch ein zusätzliches Wohnraumangebot entlastet werden kann. Außerdem sollte geprüft werden, ob bei längerfristigen Leerständen von Büro- und Gewerbeflächen eine Umwandlung in Wohnraum baurechtlich erleichtert werden kann.

Zu Nummer 3e

Die Möglichkeiten, Barrierefreiheit im Baugesetzbuch zu verankern, sind begrenzt, mit der Nennung der Bedürfnisse von alten und behinderten Menschen als Belang der Abwägung jedoch noch nicht ausgeschöpft. So sollte z. B. in den Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit explizit festgeschrieben sein, dass Auslegungen, Veranstaltungen usw. stets barrierefrei zugänglich sein müssen. Im Besonderen Städtebaurecht sollten Regelungsmöglichkeiten geschaffen werden, die den barrierefreien Um- und Ausbau seiner aktuellen und zukünftigen Bedeutung entsprechend fördern.

Zu Nummer 3f

Kinder und Jugendliche sind intensive Nutzer ihrer Städte und Gemeinden. Sie sind von vielen Planungen und Bauvorhaben direkt betroffen. Die üblichen In-

formationsverfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung wie zum Beispiel die Möglichkeit der Einsichtnahme in Planungsunterlagen, die Auslage in Schaukästen oder Veröffentlichungen im Amtsblatt werden Minderjährigen jedoch nicht gerecht. Bebauungspläne müssen der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen und den sozialen Bedürfnissen von jungen Menschen gerecht werden. Soll die Planung diesem Anspruch gerecht werden, muss sie altersgerechte Information und Partizipationsangebote unterbreiten.

Zu Nummer 3g

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert und ist zur vorbehaltlosen Umsetzung der Vorgaben verpflichtet. Dies ist auch im Baugesetzbuch zu berücksichtigen. So ist gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere bei Abwägungsentscheidungen im Planungsrecht von Bedeutung. Daher sollten die Planungsleitlinien in § 1 Absatz 5 um die Formulierung „sowie für kindgerechte Lebensbedingungen zu sorgen“ erweitert werden. In Absatz 6 ist eine Formulierung in Anlehnung an Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention zu ergänzen. Bei den Festsetzungsmöglichkeiten der Bebauungspläne reicht die undifferenzierte Kategorie „Spielplätze“ nicht aus. Es fehlt die explizite Nennung von Kinderspielplätzen und Jugendplätzen. Auch Naturerfahrungsräume, also Grünflächen im besiedelten Bereich, auf denen sich Natur frei entwickeln kann und die sich als „wilde“ Spielräume für Kinder und Jugendliche eignen, fehlen im Gesetzbuch. Eine entsprechende Erweiterung des § 9 Absatz 1 Nummer 15 würde Rechtsunsicherheiten vorbeugen. Darüber hinaus müsste eine solche Änderung auch in der Planzeichenverordnung nachvollzogen werden.